

**Erläuterung zu Tagesordnungspunkten ohne Beschlussfassung
gemäß § 124a Satz 1 Nr. 2 AktG**

—
—
Entsprechend §§ 172, 173 Aktiengesetz ist zum Tagesordnungspunkt 1 keine Beschlussfassung vorgesehen, da der Aufsichtsrat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss gebilligt hat und der Jahresabschluss damit festgestellt ist. § 175 Abs. 1 Satz 1 Aktiengesetz sieht lediglich vor, dass der Vorstand die Hauptversammlung zur Entgegennahme unter anderem des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie zur Beschlussfassung über die Verwendung eines etwaigen Bilanzgewinns und bei einem Mutterunternehmen auch zur Entgegennahme des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts einzuberufen hat. Die vorgenannten Unterlagen werden in der Hauptversammlung näher erläutert.

—
—
Zum Tagesordnungspunkt 6 ist keine Beschlussfassung erforderlich und vorgesehen. Der Tagesordnungspunkt dient nur der Erläuterung der geplanten Gesamttransaktion zur weitgehenden Rückführung der stillen Einlagen des Finanzmarktstabilisierungsfonds. Die zur Umsetzung der dort beschriebenen Transaktionsstruktur notwendigen Beschlussfassungen der Hauptversammlung werden unter den Tagesordnungspunkten 7 – 9 zur Abstimmung vorgeschlagen.